

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	19.05.2022

Bezug zu Vorlage 0688/2022;**Bürgerantrag des Bürgervereins Köln-Merheim e.V. zum Aufstellungsbeschluss
"Ostmerheimer Straße – Schule" – Stellungnahme der Verwaltung**

Im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss "Ostmerheimer Straße – Schule" hat der Bürgerverein Köln-Merheim e.V. einen "Bürgerantrag" eingereicht (s. Anlage 1). In dem Antrag wird gefordert, das Bestandsgebäude aus dem Jahr 1936 auf dem Grundstück zu erhalten und die geplante Grundschule darin unterzubringen. Als vorrangiger Grund für den geforderten Erhalt wird der historische Wert des Gebäudes als Teil der NS-Architektur des ehemaligen Fliegerhorsts Köln-Ostheim angeführt. Nachrangig werden unter anderem auch klimaökologische, kulturelle und finanzielle Argumente genannt.

Das Gebäude ist nicht denkmalgeschützt und eine Unterschutzstellung nicht geplant. Als Reaktion auf den Bürgerantrag wurde beim Stadtkonservator/ Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege eine tiefergehende Prüfung auf den potentiell vorliegenden Denkmalwert angeregt mit dem Ergebnis, dass es sich bei dem fraglichen Gebäude zwar um einen Teil der Bebauung des ehemaligen "Fliegerhorstes Ostheim" aus den 1930er Jahren handelt und damit um ein Relikt aus der Stadtgeschichte. Allerdings wird das Gebäude von Amts wegen nicht als denkmalwert im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW eingestuft. Eine Unterschutzstellung dieses oder weiterer ehemals zum Komplex des Fliegerhorstes gehörigen Gebäude, die heute vom Klinikum Merheim genutzt werden, ist nicht beabsichtigt.

Es wurde festgestellt, dass die ehemaligen Kasernenbauten aufgrund von Veränderungen nicht für eine Eintragung in die Denkmalliste in Frage kommen. Insbesondere stellt sich aber der heute noch erhaltene Gebäudebestand im Hinblick auf die ursprüngliche Ausdehnung des Areals in stark dezimierter Form dar. Die Flughafenanlagen wurden in der Nachkriegszeit abgerissen, die ehemaligen Kasernenbauten nur in Teilen erhalten und durch das Klinikum Merheim genutzt. Die Gebäude besitzen zwar einen gewissen Stellenwert für die Entstehungszeit und die Ortsgeschichte. Dies reicht jedoch nicht als denkmalbegründendes Merkmal.

Dazu, ob der Erhalt mit dem Raumprogramm für die vorgesehene Schule vereinbar wäre, können zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen getroffen werden. Aktuell werden zunächst die planungsrechtlichen Grundlagen ausgearbeitet. Das Planungsrecht schafft lediglich die Voraussetzungen und den Rahmen für bauliche Veränderungen in dem Gebiet. Es greift jedoch nicht der späteren Umsetzung vorweg. Über die Festsetzungen des hier vorgesehenen Bebauungsplans lässt sich daher auch nicht festlegen, ob das bestehende Gebäude oder eine neue Bebauung genutzt werden.

Im Anschluss an die Aufstellung des Bebauungsplans wird voraussichtlich eine Machbarkeitsstudie erstellt, in deren Rahmen dann auch evaluiert wird, ob ein Erhalt bautechnisch und ökonomisch sinnvoll wäre. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Bausubstanz einen schlechten Zustand aufweist, was die Möglichkeiten zum Erhalt im Allgemeinen deutlich schmälert.

Für das Bebauungsplanverfahren beabsichtigt die Verwaltung daher nicht, weitere Schritte zum Erhalt des Gebäudes einzuleiten. Ob dies zu einem späteren Zeitpunkt nach Satzungsbeschluss bei der konkreten Planung der Gebäude als sinnvoll erachtet wird, wird voraussichtlich in der genannten Machbarkeitsstudie beantwortet werden.